



REGISTRIER- KASSEN- NEWS



STEUERREFORM 2015/2016 – INFORMATIONEN ZUR KASSEN- UND BELEGERTEILUNGSVERPFLICHTUNG

RECHTLICHER TEIL

KASSENPF LICHT

Bisherige Regelung beim Kassieren von Bareinnahmen

Bis dato haben in Österreich keine Belegerteilungspflicht, keine Registrierkassenpflicht und keine Verpflichtung zur Verwendung eines Sicherungsprogrammes bestanden. Es galt die Barbewegungsverordnung.

Grundsätzliche Regel: Alle Umsätze mussten einzeln und in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar aufzeichnet werden. Es bestand keine Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse. Umsätze konnten auch mit einer Strichliste dokumentiert werden.

Vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz)

- Am Ende des Tages konnte der Umsatz mittels Kassasturz ermittelt werden:
- Bei Unternehmen, deren Jahresumsatz € 150.000 nicht überschritt
- Bei Unternehmen, deren Umsätze im Freien getätigt wurden (z.B. Marktfahrer, Maronibrater, Eisbars)

Im Rahmen der Steuerreform 2015/2016 wurden folgende gesetzliche Änderungen beim Kassieren von Bareinnahmen beschlossen:

- Änderungen bei der Einzelaufzeichnung
- Änderungen bei der Belegausstellung
- Einführung der Registrierkassenpflicht

Die Neuerungen betreffen BAR Umsätze

Barumsätze sind Umsätze, bei denen das Entgelt bar geleistet wird aber auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte vor Ort, andere elektronische Zahlungsformen wie z.B. Mobiltelefon oder Paylife Quick. Ebenfalls als Barzahlung gilt das Bezahlen mit Gutscheinen, Bons und Geschenkmünzen. Keine Barumsätze sind Zahlungen mittels E-Banking, Erlagscheinen, Verrechnungsscheck oder Orderscheck

Stichtage

Ab 1.1.2016 gelten

- die Einzelaufzeichnungspflicht
- die Belegerteilungspflicht
- die Registrierkassenpflicht

Ab September 2016 kann

- die Anmeldung der Registrierkasse bei FinanzOnline bzw.
- die Abmeldung der Registrierkasse über FinanzOnline bei Wegfall vorgenommen werden

Ab 1.4.2017 gelten

- die Pflicht zur Implementierung der technischen Sicherheitslösung in die Kassa (Manipulationsschutz lt. Registrierkassensicherungsverordnung)
- die technische Umsetzung bei „Neuautomaten“ (ab 1.1.2016 in Betrieb genommen) mit Einzelumsätzen über € 20

EINZELAUFZEICHNUNGSPFLICHT

Wer muss Bargeschäfte einzeln aufzeichnen?

Bisher nur Unternehmen, die einen Jahresumsatz über € 150.000 erzielten (siehe oben: bisherige Regelung)

- ab 1.1.2016: alle Unternehmen (Gewerbetreibende, Freiberufler, Land- und Forstwirte) - unabhängig von der Umsatzhöhe

Art der Einzelaufzeichnung:

- mittels Registrierkasse: zwingend bei einem Jahresumsatz des Betriebes größer als € 15.000 **UND** Barumsätze von mehr als € 7.500
- wenn keine Kassenpflicht besteht: mittels händischem Beleg
- Rechnung im Sinne des UStG
- Beleg im Sinne der Belegerteilungspflicht

Nicht mehr zulässig für die Ermittlung der Tageslosung sind

- Strichliste
- Strichliste mit Bezug auf Artikel
- Standliste – Stockverrechnung
- Rechenmaschine mit Streifen

Ein zulässiger händischer Beleg ist ein Kassenblock mit fortlaufender Nummer.





BELEGPFLICHT

Notwendiger Inhalt eines Belegs ab 2016:

- Name des leistenden/liefernden Unternehmens
- fortlaufende Nummer
- Datum
- Menge sowie „handelsübliche Bezeichnung“ der Ware oder der Dienstleistung
- Betrag

Angaben des Belegs aus Registrierkasse: (ab 1.4.2017)

- wie Beleg ab 2016 sowie zusätzlich
- Kassen-Identifikationsnummer
- Uhrzeit
- Aufsplittung des Betrags nach Steuersätzen
- QR-Code

Alternativ zum kompakten QR-Code ist als maschinenlesbarer Code auch ein Link möglich.

Belegannahmepflicht

Der Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten aufzubewahren. Damit soll die Belegausstellungskultur gestärkt werden. Bei Nichtmitnahme besteht keine sanktionierbare Finanzordnungswidrigkeit.

Was bedeutet „handelsübliche Bezeichnung“?

In Hinblick darauf, dass die Belegerteilungspflicht auch für Geschäfte zwischen Unternehmen und Letztverbrauchern die Ausstellung von Belegen verlangt, ist es zulässig, dass die „handelsübliche Bezeichnung“ weniger detailliert ist, als sie für eine Rechnung, die zum Vorsteuerabzug berechtigt, erforderlich ist.

Die Verwendung von allgemeinen Sammelbegriffen oder Gattungsbezeichnungen wie zB. Speisen/Getränke, Obst, Lebensmittel, Textil-, Reinigungs- und Putzmittel, Büromaterial, Eisenwaren, Bekleidung, Fachliteratur, Wäsche, Werkzeuge usw. ist aber auch im Sinne des § 132a BAO nicht zulässig.

Die Bezeichnung muss so gewählt sein, dass Waren und Dienstleistungen identifiziert werden können.





Beispiele für handelsübliche Warenbezeichnungen (lt. BMF):

Branche	Zulässige Warenbezeichnung nach § 11 UStG	Zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO	Keine zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO - AUSSER die ÜBERGANGSREGELUNG ist ANWENDBAR! (siehe „Übergangsregelung für die Sparte“ im Anschluss an die Tabelle)
Blumengeschäft	Rosen, Tulpen, Nelken	Schnittblumen, Topfblumen, Gehölze, Blumenstrauß, Gesteck	Blumen
Bekleidungsgeschäft	Latzhose blau, Gr. 52 Windjacke grün, Gr. 50	Hose Jacke	Kleidung
Elektronikgeschäft	Marke und Typ des Handys, der Waschmaschine, des TV-Gerätes, Kabel, Stecker, Schalter, Faxgerät einer bestimmten Marke, LED Glühbirne	Mobiltelefon, Waschmaschine, TV-Gerät, Elektrozubehör, Faxgerät, Glühbirne	Elektronikgerät, Haushaltsgerät, Audiogerät, Telefon, Lampe
Obstgeschäft	Golden Delicious Äpfel, Williams-Christbirne, Eisbergsalat	Äpfel, Birne, Salat	Obst, Gemüse
Friseur	Herren-, Damen-, Junior-, Kinder-, Maschinenschnitt, Dampfglättung, Aufsteckfrisur, Eindrehen, Dauerwelle, dekorative Kosmetik, Rasur & Bartpflege, Färben, Styling, Schuppenshampoo	Herrenhaarschnitt, Damenhaarschnitt, Haarfärbung/Haarumformung/Styling, Kosmetik, Bartrasur/-pflege, Shampoo-/Stylingprodukteverkauf	Haarpflegeprodukt Friseurleistung
Bäcker	Handsemmel, Grahamweckerl, Vollkornbrot	Semmel oder Kleingebäck, Brot	Backwaren
Trafik	Zigaretten oder Zigarren bestimmter Marken, bestimmte Zeitung	Zigaretten, Zigarren, Zeitung	Rauchwaren, Druckwerk
Fleischerei/Bauernmarkt	Salami, Beiried vom Rind	Wurst, Rindfleisch	Fleischwaren
Schuhgeschäft	Laufschuhe bestimmter Marken Pumps, Sneakers, Schuhspray bestimmter Marke, genaue Bezeichnung der Reparaturleistung	Sportschuhe, Damenschuhe, Schuhspray, Schuhreparatur	Schuhe, Schuhpflegeprodukt
Baumarkt/Haushaltsfachgeschäft	Holzschrauben Linsenkopf mit Schlitz 3,5 x 16 mm, DIN 95, Messing, Holzhammer, Fäustel, Motorsäge einer bestimmten Marke, Topf/Pfanne bestimmter Marke und Spezifikation	Schrauben, Hammer, Motorsäge, Topf, Pfanne, Starterset, für Kleinteile: Küchenutensilien	Eisenwaren, Werkzeug, Maschine/Elektroartikel Geschirr, Küchenartikel
Textilreiniger	Anzahl Mantelreinigung, Anzahl Anzugreinigung, Anzahl Hosenreinigung, Anzahl Teppichreinigung	Kleiderreinigung, Teppichreinigung	Reinigung
Würstelstand	Käsekrainer, Orangensäfte bzw. Biere mit Markenbezeichnung, Salzgurkerl, Essiggurkerl	Würstel, Orangensaft, Bier, Gurkerl	Würstware, Getränk, Speisebeilage
Gasthaus	Frittatensuppe, Wiener Schnitzel mit Pommes Frites, Apfelstrudel	Suppe, Schnitzel, Strudel (a la carte), Mittagsmenü I oder II, Studentenmenü, Frühstück	Vorspeise, Hauptspeise, Nachspeise, Essen
Buch-/Papierfachhandel	Genauer Buchtitel, genaue Bezeichnung der Zeitung, DIN A4 Heft, liniert, Bleistift, Filzstift, Buntstift	Buch, Zeitschrift, Magazin, Heft, Schreibmaterial	Druckwerk, Büromaterial
Metalltechniker, Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker, Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker, Mechatroniker, Kraftfahrzeugtechniker, Karosseriebautechniker und Vulkaniseure	Bezeichnung der Reparatur- bzw. Servicearbeit und des bei Reparatur- und Servicearbeiten verwendeten Klein-, Hilfs- und Montagematerial, mit bestimmter Spezifikation	erbrachte Dienstleistung (z.B.: Service bei Heizungen, Waschmaschinenreparatur, Autoreparatur inkl. Klein-, Hilfs- und Montagematerial)	Reparatur, Service
Optiker	genaue Bezeichnung/Markenname der Gesichtsbille, der Kontaktlinse, der Sichtgeräte	Brillenfassung, Brille, Kontaktlinsen, Feldstecher, Etui, Brillenreparatur	Sehbehelf, Handelsware, Dienstleistung, Reparatur



Auf Wunsch des Kunden ist jedoch für umsatzsteuerliche Zwecke eine Rechnung mit der handelsüblichen Bezeichnung im Sinne des § 11 UStG auszustellen.

Weiters ist er erlaubt, anstatt der handelsüblichen Bezeichnung Symbole oder Schlüsselzahlen zu verwenden, wenn ihre eindeutige Bestimmung aus dem Beleg oder anderen bei dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbringenden Unternehmer vorhandenen Unterlagen gewährleistet ist (z.B. ein Aushang im Geschäft).

Übergangsregelung für die Sparte

Einzelhandel sowie die Sparte Markt-, Straßen- und Wanderhandel bzw. vergleichbare andere gewerblich tätige Unternehmer:

Einzelhandelsunternehmer, insbesondere auch Markt-, Straßen- und Wanderhändler, und andere gewerblich tätige Unternehmer, die Waren verschiedener Hersteller beschaffen, zu einem Sortiment zusammenfügen und an Endverbraucher verkaufen, erfüllen in einer Übergangsphase bis 31.12.2020 die Einzelaufzeichnungs- Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht auch dann, wenn sie die Warenbezeichnung in der zu verwendenden Registrierkasse eingeschränkt bis auf 15 Warenbezeichnungen erfassen und entsprechend dieser

Erfassung auf den Belegen ausweisen.

Dies gilt insoweit sie am 31.12.2015 bzw. im Zeitpunkt des Eintritts der Kassenpflicht nicht über ein Warenwirtschaftssystem verfügen.

Unternehmen mit einem umfangreichen Warensortiment und keinem Warenwirtschaftssystem können daher Warenbezeichnungen, wie in der letzten Spalte angeführt, durchaus verwenden.

Beispiel: Elektronikgeschäft mit großem Warensortiment: es sind mindestens 15 Warengruppen zu definieren (Lampe, Telefon, Audiogerät, Haushaltsgerät, Elektronikgerät etc).

Beispiele für maschinenlesbaren Code

Der Code kann unterschiedliche Formen haben:

Pflicht QR-Code

ABC GmbH
NR: 2344
02.01.2016
1 LED-Glühbirne
15 Min. Kurzfilm (Kabarett)
FISKALTRUST.AT141
19:23:14
17,79
9,55


Wenn QR-Code technisch nicht möglich

Link als OCR-Schrift

<https://ft.tax/0/160724/F1WvRKpFiL4>



REGISTRIERKASSENPFlicht

Betroffen ist jeder Unternehmer (Gewerbetreibender, Freiberufler, Land- und Forstwirt) der Umsätze von über € 15.000 im Jahr und Betrieb hat UND davon Barumsätze von über € 7.500 verzeichnet.

Die Umsätze sind in Nettobeträgen heranzuziehen.

Beginn der Registrierkassenpflicht

Die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse beginnt ab dem erstmaligen Überschreiten der Grenzen mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldezeitraums.

Der VfGH hat entschieden, dass das Überschreiten gewisser Umsatzgrenzen im Jahr 2015 für die Frage der Registrierkassenpflicht keine Rolle spielen darf. Somit gibt es keine „Rückwirkung“ und für die Grenzen der Registrierkassenpflicht dürfen erst die Umsätze ab 1. Jänner 2016 herangezogen werden.

Beispiel:

Überschreiten der Umsatzgrenzen (€ 15.000.- Gesamtumsatz UND davon € 7.500.- Barumsätze) im Februar 2016.

UVA-Zeitraum Kalendermonat: Kassenpflicht ab 1. Juni 2016

UVA-Zeitraum Quartal (oder Kleinunternehmer):

Kassenpflicht ab 1. Juli 2016

Beispiel:

Überschreiten der Umsatzgrenzen (€ 15.000.- Gesamtumsatz UND davon € 7.500.- Barumsätze) im August 2016.

UVA-Zeitraum Kalendermonat: Kassenpflicht ab

1. Dezember 2016

UVA-Zeitraum Quartal (oder Kleinunternehmer):

Kassenpflicht ab 1. Jänner 2017

Ende der Registrierkassenpflicht

- Die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse erlischt, wenn in einem Folgejahr die Umsatzgrenzen nicht überschritten werden und es auf Grund besonderer Umstände absehbar ist, dass diese Grenzen auch künftig nicht überschritten werden.
- Die Verpflichtung fällt mit dem Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres weg.

Beispiel:

Ein registrierkassenpflichtiger Betrieb schränkt im Jahr 2017 seinen Betriebsumfang derart ein, dass er pro Jahr nur mehr Umsätze von ca. 6.000 Euro erzielt. Die Umstände sprechen dafür, dass auch in den Folgejahren die Umsätze derart niedrig sein werden. Die Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems fällt ab 1. Jänner 2018 weg.

Zusätzlich zur **Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016** muss ab **1.4.2017 jede Registrierkasse mit einem Sicherungssystem/ Manipulationsschutz** ausgestattet sein.

Abgabenrechtliche Überprüfungen

Die Finanzverwaltung trifft Maßnahmen in Form von verdeckten Erhebungen, Mystery-Shopping, in Form von Kassennachschauen der Finanzpolizei und in Form von Außenprüfungen.

Strenge Konsequenzen

Werden die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten, drohen strenge Konsequenzen.

Die Umsätze der Unternehmen können geschätzt werden (idR mit einem Sicherheitszuschlag) und es drohen Geldstrafen von bis zu € 5.000 (Finanzordnungswidrigkeit, bei schweren Fällen droht eine Anzeige nach dem Finanzstrafrecht).

AUSNAHMEN UND ERLEICHTERUNGEN VON DER REGISTRIERKASSENPFlicht

„Kalte Hände“ Regelung

Darunter werden Umsätze von Unternehmen verstanden, die nicht in oder in Verbindung mit festumschlossenen Räumlichkeiten erzielt werden. Das sind Umsätze die von Haus zu Haus, auf öffentlichen Plätzen oder Straßen erzielt werden. Nicht festumschlossene Räumlichkeiten sind z.B. freistehende Verkaufstische, offene Verkaufsbuden (Maronibrater), offene Verkaufsfahrzeuge.

Der Jahresumsatz im Freien darf € 30.000 nicht übersteigen. Die Ausnahme gilt nicht nur für die Registrierkassenpflicht, sondern auch für die Einzelaufzeichnung und die Belegerteilung. Das heißt, hier ist die Losungsermittlung mittels Kassasturz zulässig.

Sollte die Umsatzgrenze von € 30.000 überschritten werden, muss der Unternehmer mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums über ein geeignetes Kassensystem verfügen.

Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten

Wie bei der „Kalten Hände“ Regelung keine Kassen-, Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht, wenn der Jahresumsatz der Hütte(n) unter € 30.000 liegt.





Buschenschanken gem. §2 Abs.1 Z5 GewO

Keine Kassen-, Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht, wenn der Jahresumsatz unter € 30.000 liegt und der Betrieb maximal 14 Tage im Jahr geöffnet ist. Die € 30.000 sind gesamtbetrieblich zu sehen und gelten nicht nur für den Buschenschank.

Kantinen von gemeinnützigen Vereinen

Keine Kassen-, Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht, wenn der Jahresumsatz unter € 30.000 liegt und die Kantine maximal 52 Tage im Jahr geöffnet ist.

Sonderregelung Mobile Gruppen

Unternehmer, die ihre Lieferung/Leistung außerhalb des Betriebes beim Kunden erbringen und zur Führung einer Registrierkasse verpflichtet sind, dürfen diese (Bar-)Umsätze nach Rückkehr in den Betrieb ohne unnötigen Aufschub in der Registrierkasse erfassen.

Voraussetzung ist, dass der Unternehmer dem Kunden bei Zahlung einen Papierbeleg (z.B. Paragon) - siehe oben Belegpflicht - ausfolgt und eine Kopie davon aufbewahrt. Die Nacherfassung der Belege kann, wenn etwa nur mobile Leistungen erbracht werden und keine Betriebsstätte vorliegt, auch am Wohnort (Wohnung) des Unternehmers erfolgen.

Erleichterung für Mobile Gruppen

Mobil getätigte Umsätze können vorab in der Registrierkasse erfasst und die Belege gleichzeitig mittels Registrierkasse ausgestellt werden. Bei Ausfolgung der Ware außerhalb der Betriebsstätte wird dem Kunden der bereits ausgestellte Beleg anlässlich der Barzahlung erteilt. Erfolgt kein Verkauf dieser Produkte, können diese ausgestellten Belege bei Rückkehr in die Betriebsstätte in der Registrierkasse storniert werden.

Beispiele:

Lieferung bereits bestellter Waren (zB Pizzaverkäufer), offenes Schulbuffet ,...

Berufsgruppen, bei denen Umsätze außerhalb der Betriebsstätte oft vorkommen:

Friseure, Masseur, Hebammen, Schneider, Ärzte, Tierärzte, Reiseleiter, Fremdenführer, Installateur, Gaifahrer, Schilehrer, Schädlingsbekämpfer, Rauchfangkehrer, Fotografen, Fahrradkurier, Heizöllieferung beim Kunden, Bäcker bei Auslieferung an den Kunden, Lieferservice bei Gastronomie sowie Verkauf von Büchern im Rahmen von Buchausstellungen, Autorenlesungen, Vorträgen und sonstigen schulischen Veranstaltungen.

Sonderregelung Geschlossene Gesamtsysteme

Unternehmen, die mit Systemen arbeiten, bei denen Kassen-, Warenwirtschafts- und Buchhaltungssystem lückenlos miteinander verknüpft sind, müssen eine Registrierkasse verwenden, der Beleg muss jedoch nicht mit einer elektronischen Signatur unterschrieben werden, die von außen kommt sondern die Signatur kann intern generiert werden.

Verwenden mehrere selbstständige Unternehmen ein gemeinsames geschlossenes Gesamtsystem, können auch diese die Erleichterung in Anspruch nehmen und sich auf **EIN** Gutachten berufen.

z.B.: Selbstständige Kaufleute, die in einem vertikalen Vertriebssystem arbeiten, Unternehmen, die konzernmäßig

miteinander oder durch ein Waren- oder Dienstleistungsfranchising wirtschaftlich verbunden sind.

Voraussetzungen:

- das Unternehmen muss mindestens 30 Kassen im Einsatz haben
- es muss ein Gutachten über Manipulationssicherheit eingeholt werden
- es muss ein Antrag auf Ausnahme beim Finanzamt beantragt werden
- das Finanzamt muss einen Feststellungsbescheid erlassen

Sonderregelung für Automaten

Bei Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten, die nach dem 31.12.2015 in Betrieb genommen werden, kann eine vereinfachte Losungsermittlung in Anspruch genommen werden und es besteht weder eine Registrierkassenpflicht noch eine Belegerteilungspflicht, wenn die Gegenleistung für die Einzelumsätze € 20 nicht übersteigt.

Eine vereinfachte Losungsermittlung kann bei diesen Automaten durch eine zumindest im Abstand von sechs Wochen regelmäßig erfolgende Ermittlung und Aufzeichnung der Anzahl der verkauften Waren anlässlich der Nachfüllung durchgeführt werden.

Dies geschieht durch Bestandsverrechnung (Endbestand minus Anfangsbestand bzw. Nachfüllmenge), manuelle oder elektronische Auslesung der Zählwerkstände. Darüber hinaus sind anlässlich jeder Kassenentleerung, die zumindest einmal monatlich zu erfolgen hat, die vereinnahmten Geldbeträge je Automat zu ermitteln und aufzuzeichnen.

Für Automaten, die vor dem 1.1.2016 in Betrieb genommen wurden, gelten die Regelungen erst ab 1.1.2027.

Sonderregelung für Onlineshops

Betriebe sind hinsichtlich ihrer Umsätze bei denen keine Gegenleistung durch Bargeld erfolgt und das Geschäft auf einer Online-Plattform abgeschlossen wird, von der Registrierkassenpflicht befreit.

Wird eine Vereinbarung im Wege einer Online-Plattform abgeschlossen und erfolgt die Bezahlung nicht über Online-Banking, sondern wird in der Filiale des Unternehmers bezahlt, handelt es sich dabei um einen Barumsatz, der in der Registrierkasse zu erfassen ist. Für die Berechnung der Jahresumsatzgrenze von € 15.000 zur Registrierkassenpflicht gelten die gesamten Umsätze des Betriebes. In die Barumsatzgrenze von € 7.500 werden die Umsätze des Onlineshops nicht einbezogen.

Beispiel:

Die Barumsätze des Onlineshops betragen € 8.000 und die Gesamtumsätze im Geschäftslokal betragen € 10.000, davon Barumsätze in Höhe von € 6.000. Es besteht keine Registrierkassenpflicht, weil zwar die Gesamtumsatzgrenze in Höhe von € 15.000 überschritten wurde, allerdings nicht die Barumsatzgrenze von € 7.500.

STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNG

Für die Anschaffung oder Umrüstung ist je Kassensystem eine Prämie von € 200 geltend zu machen (max. € 30 je Erfassungseinheit). Die Investition ist im Jahr der Anschaffung voll abschreibbar. Die Investition muss bis zum 31.3.2017 getätigt werden.

TECHNISCHER TEIL

REGISTRIERKASSEN- SICHERHEITSVERORDNUNG (RKS-V)

Inkrafttreten 1.4.2017

Die Registrierkassensicherheitsverordnung (RKS-V) mit den Erläuterungen regelt die technischen Einzelheiten für Sicherheitseinrichtungen in der Registrierkasse.

Die Sicherheitseinrichtung besteht aus der Verkettung der Barumsätze mit Hilfe der elektronischen Signatur bzw. des Siegel der Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit. Die Verkettung wird durch die Einbeziehung von Elementen der/des zuletzt vergebenen, im Datenerfassungsprotokoll gespeicherten Signatur bzw. Siegels in die/das aktuell zu erstellende Signatur bzw. Siegel gebildet.

Jede Registrierkasse muss über folgende Eigenschaften verfügen:

- Datenerfassungsprotokoll
- Drucker oder Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen
- Schnittstelle zu einer Sicherheitseinrichtung mit einer Signatur-/Siegelerstellungseinheit
- Verschlüsselungsalgorithmus AES 256
- eindeutige Kassenidentifikationsnummer

Die Nutzung einer Registrierkasse durch mehrere Unternehmer ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass jeder Unternehmer ein ihm zugeordnetes Zertifikat verwendet und die Registrierkasse für jeden Unternehmer ein gesondertes Datenerfassungsprotokoll führen kann.

Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung für die Registrierkasse

Die Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung für die Registrierkasse besteht aus der Initialisierung (Umrüstung) der Registrierkasse und aus der Erstellung sowie Prüfung des Startbeleges. Die Registrierung der Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit und Registrierkasse über FinanzOnline

sowie die Prüfung des Startbeleges müssen spätestens eine Woche nach der Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung abgeschlossen sein. Für Inbetriebnahmen bis zum 31. März 2017 gibt es eine längere Frist für die Registrierung über FinanzOnline und die Startbelegprüfung. Es genügt, wenn diese vor dem 1. April 2017 durchgeführt wird. Die Prüfung des Startbeleges erfolgt mittels einer Prüf-App in Form einer mobilen Variante (zB: Smartphone) oder in Form eines Web-Services.

Strafen bei Nichtvorhandensein einer technischen Sicherheitseinrichtung

Ab 1.4.2017 kann die Nichtbeachtung der gesetzlichen Verpflichtung zur Implementierung einer technischen Sicherheitseinrichtung gegen Manipulationsschutz zu einer Strafe von bis zu 5.000 Euro führen. Von dieser Strafe wird jedoch abgesehen, wenn die Unternehmerin/der Unternehmer

- über eine Registrierkasse verfügt, die der Kassenrichtlinie entspricht und mit dieser die Einzelaufzeichnungspflicht und Belegerteilungspflicht erfüllt,
- Belege über die getätigten Barumsätze lückenlos erteilt und
- nachweist bzw. zumindest glaubhaft macht, dass sie/er die RKSV- konforme Beschaffung und/oder die Umrüstung der Registrierkasse(n) bei einem Kassenhersteller oder einem Kassenhändler bis Mitte März 2017 bereits beauftragt hat, sodass die Säumnis nicht in ihrer/seiner Sphäre gelegen ist.

Summenspeicher

Die in der Registrierkasse erfassten Barumsätze sind laufend aufzusummieren (Umsatzzähler).

Zu jedem Monatsende sind die Zwischenstände des Umsatzzählers zu ermitteln (Monatzzähler).

Mit Ablauf jedes Kalenderjahres ist der Monatsbeleg, der den Zählerstand zum Jahresende enthält (Jahresbeleg), auszu- drucken, zu prüfen und sieben Jahre aufzubewahren.





SIGNATUR- BZW. SIEGELERSTELLUNG DURCH DIE SIGNATUR- BZW. SIEGEL-ERSTELLUNGSEINHEIT

Zur Gewährleistung des Manipulationsschutzes müssen von der Registrierkasse über eine geeignete Schnittstelle zur Signatur-/Siegelerstellungseinheit elektronische Signaturen/Siegel angefordert und übernommen werden können. Jeder einzelne Barumsatz, der Monats-, Jahres- und Schlussbeleg sowie jede Trainings- und Stornobuchung sind elektronisch zu signieren.

In die Signaturerstellung sind folgende Daten einzubeziehen: Kassenidentifikationsnummer, fortlaufende Nummer des Barumsatzes, Datum und Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen, verschlüsselter Stand des Umsatzzählers, Seriennummer des Signatur- bzw. Siegelzertifikates, Signatur- bzw. Siegelwert des vorhergehenden Barumsatzes des Datenerfassungsprotokolls (Verkettungswert).

Aufbereitung des maschinenlesbaren Codes

Die Registrierkasse muss für die Belegerstellung und die Speicherung im Datenerfassungsprotokoll einen maschinenlesbaren Code mit folgenden Daten ausgeben: Kassenidentifikationsnummer, fortlaufende Nummer des Barumsatzes, Datum und Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen, verschlüsselten Stand des Umsatzzählers, Seriennummer des Signatur- bzw. Siegelzertifikates, Signatur- bzw. Siegelwertes des vorhergehenden Barumsatzes des Datenerfassungsprotokolls (Verkettung).

BELEGERSTELLUNG

Neben den Belegdaten (siehe Belegpflicht) müssen folgende Daten ausgewiesen werden: Kassenidentifikationsnummer, Datum und Uhrzeit, Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen, Inhalt des maschinenlesbaren Codes.

ANFORDERUNGEN AN DIE SIGNATUR- BZW. SIEGELERSTELLUNGSEINHEITEN

Als Signatur-/Siegelerstellungseinheiten sind grundsätzlich für qualifizierte Signaturen/Siegel zulässige Geräte geeignet, die den Anforderungen an Signaturerstellungseinheiten für qualifizierte Signaturen nach Anhang II der eIDAS-VO entsprechen.

Unternehmer müssen die erforderliche Anzahl von Signatur-/Siegelerstellungseinheiten bei einem im EU-/ EWR-Raum oder in der Schweiz niedergelassenen Vertrauensdiensteanbieter, der qualifizierte Signatur- bzw. Siegelzertifikate anbietet, erwerben. Die Kosten für die Beschaffung der Signatur-/Siegelerstellungseinheiten trägt der Unternehmer. Über FinanzOnline müssen die erworbenen Signatur-/Siegelerstellungseinheiten gemeldet werden. Bei Außerbetriebnahme oder Ausfall der Signatur-/Siegelerstellungseinheiten muss über FinanzOnline eine Meldung erfolgen. Das BMF führt eine Datenbank über die Signatur-/Siegelerstellungseinheiten inkl. der Meldungen.

KONTROLLE UND PRÜFUNG DER DATENSICHERHEIT FÜR DIE REGISTRIERKASSEN

Auf Verlangen muss ein Barumsatz mit Betrag Null erstellt werden. Das Datenerfassungsprotokoll muss für den vorgegeben Zeitraum auf einen vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Datenträger übergeben werden.



CHECKLISTE FÜR DEN 1.4.2017

Folgende Punkte muss eine Registrierkasse ab 1.4.2017 laut Registrierkassensicherheitsverordnung (RKS-V) erfüllen:

- ❑ Der Kasse muss eine unternehmensweit eindeutige Kassenidentifikationsnummer, die über FinanzOnline gemeldet werden muss, zugeordnet werden können.
- ❑ Die Kasse muss über eine geeignete Schnittstelle zu einer Sicherheitseinrichtung (HSM oder Chipkartenleser) mit einer Signatur-/Siegelerstellungseinheit verfügen.
- ❑ Jeder Beleg muss mit einem maschinenlesbaren Code, der die Daten laut §10(2) RKS-V zu enthalten hat, versehen werden. Trainings- und Stornobuchungen haben im maschinenlesbaren Code zusätzlich die Bezeichnung „Trainingsbuchung“ oder „Stornobuchung“ zu enthalten.
- ❑ Jeder einzelne Barumsatz, Monats-, Jahres- und Schlussbeleg sowie jede Trainings- und Stornobuchung sind elektronisch zu signieren. Dabei ist eine elektronische Signatur bzw. Siegel von der Signatur-/Siegelerstellungseinheit anzufordern und auf dem zugehörigen Beleg als Teil des maschinenlesbaren Codes anzudrucken. In die Signatur-/Siegelerstellung sind die Daten laut §9(2) RKS-V einzubeziehen.
- ❑ Sollte keine aufrechte Verbindung zu der Signatur-/Siegelerstellungseinheit bestehen, muss am Beleg der Hinweis „Sicherheitseinrichtung ausgefallen“ angebracht werden. Nach Wiederinbetriebnahme der Signatur-/Siegelerstellungseinheit muss ein signierter Sammelbeleg mit Betrag Null erstellt und im Datenerfassungsprotokoll gespeichert werden.
- ❑ Die Kasse muss einen Startbeleg, der eine Prüfung entsprechend §6(4) RKS-V ermöglicht, erzeugen können.
- ❑ Ein Datenerfassungsprotokoll (DEP), in dem jeder einzelne Barumsatz inkl. der/des elektronischen Signatur/Siegels zu erfassen und abzuspeichern ist, ist zu führen. Dabei sind zumindest die Belegdaten gemäß § 132a(3) BAO festzuhalten.
- ❑ Die in der Registrierkasse erfassten Barumsätze werden laufend aufsummiert (Umsatzzähler). Trainingsbuchungen dürfen sich dabei nicht auf den Umsatzzähler auswirken. Am Monatsende ist der Zwischenstand des Umsatzzählers als Barumsatz mit Betrag Null und elektronischer Signatur/Siegel der Signatur-/Siegelerstellungseinheit (Monatsbeleg) im Datenerfassungsprotokoll zu speichern.
- ❑ Start- und Monatsbeleg müssen ausgedruckt werden können.
- ❑ Der Umsatzzähler muss mit dem Verschlüsselungsalgorithmus AES 256 verschlüsselt werden können.
- ❑ Das Datenerfassungsprotokoll muss jederzeit entsprechend der in der RKS-V enthaltenen Detailspezifikation exportiert werden können. Die in der Spezifikation nicht enthaltenen Positionsdaten (zumindest Menge und handelsübliche Bezeichnung) müssen dabei ebenso exportierbar – wenn auch ohne Strukturvorgabe – sein.
- ❑ Die Kasse muss im Falle einer planmäßigen Außerbetriebnahme der Registrierkasse einen Schlussbeleg mit Betrag Null erstellen können.
- ❑ Eine quartalsweise Sicherungsfunktion, die es ermöglicht die Daten des Datenerfassungsprotokolls auf einen externen Datenträger zu speichern, muss zur Verfügung stehen. Um die Unveränderbarkeit des gesamten Datenerfassungsprotokolls im Wege der/des Signatur/Siegels zu gewährleisten, muss bei dieser Sicherung der Monatsbeleg des letzten Monats des Quartals als letzter Beleg enthalten sein.
- ❑ Die Registrierkasse darf keine Vorrichtungen enthalten, über die das Ansteuern der Sicherheitseinrichtung umgangen werden kann. Dabei ist zu beachten, dass dies nicht für die Erfassung von Geschäftsvorfällen, die keine Barumsätze darstellen (z.B. Lieferscheine, Banküberweisungen und -einzug, durchlaufende Posten) gilt.





IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger):
Wirtschaftskammer Wien, Stubenring 8-10, 1010 Wien
Redaktion: Abteilung Finanzpolitik
Layout & Satz: Referat Organisationsmanagement
Foto Titelbild: BillionPhotos.com - Fotolia
Druck: „agensketterl“ Druckerei GmbH
Offenlegung: wko.at/wien/offenlegung